

Erster Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nieste vom 19. Februar 2001

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nieste in der Sitzung am 16.12.2002 folgende Änderung der

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS)

beschlossen:

Die §§ 23 und 33 erhalten folgende Fassung :

§ 23 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 1,65 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Bis zum 31.12.2001 werden die Beiträge und Gebühren in Höhe der DM-Beträge gezahlt. Ab dem 01.01.2002 erfolgen die Beiträge und Gebühren in Höhe der angegebenen Euro-Beträge.

Nieste, den 16. Dezember 2002

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Nieste

Paul
Bürgermeister

